

ABSENZEN UND URLAUBE

UNVORHERSEHBARE ABSENZEN nach Art.2 DVAD

- Bei Krankheit, Unfall, Verschlafen etc. bitten wir die Eltern, uns die Abwesenheit vor Schulbeginn telefonisch in der Schule mitzuteilen (Anruf aufs Klassenhandy; bitte keine SMS).
- Während des Unterrichts sind keine Anrufe möglich. Haben wir keine Informationen über den Verbleib von Schüler/innen, versuchen wir in der Regel die Eltern zu erreichen.

VORHERSEHBARE ABSENZEN (URLAUB / DISPENSATION) nach Art. 3 DVAD

- Ein Dispensationsgesuch muss vier Wochen zum Voraus schriftlich und begründet bei der Klassenlehrperson z.H. der Schulleitung eingereicht werden. Formulare finden Sie auf www.besokla.ch.
- Urlaube dürfen nur dann angetreten werden, wenn das Gesuch bewilligt worden ist, sonst gelten sie als unentschuldigte Absenzen (Eintrag in den Beurteilungsbericht und evtl. Busse).
- Vorgezogene Ferien gelten nur beim Vorliegen besonderer Gründe und ausnahmsweise als Dispensationsgrund.

ZUSTÄNDIGKEIT:

- Für die Bewilligung von Urlauben ist die Schulleitung MR zuständig.

KEIN GESUCH IST NÖTIG:

- Bei voraussehbarer Abwesenheit infolge Wohnungswechsel, ärztlich verordnetem Aussetzen der Schule oder mit Aufgebot für Prüfungen, Multicheck, berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen, etc. In diesen Fällen reicht eine schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrperson.
- Bitte legen Sie Zahnarzt- und Arztbesuche wenn immer möglich auf die unterrichtsfreie Zeit.
- Das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung der Eltern und Schüler/innen.